

Dekret

vom 10. September 2003

Inkrafttreten:

sofort

**über einen Verpflichtungskredit
für die Wiederherstellung und die Substanzerhaltung
von Abschnitten der Kantonsstrassen**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 28^{bis} Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 8. Juli 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der Wiederherstellungsarbeiten an Abschnitten der Kantonsstrassen sowie der Substanzerhaltung der Strasse Magnedens–Le Bry wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 4775900 Franken eröffnet.

² Der Kredit entspricht den Gesamtkosten der vorgesehenen Arbeiten und geht vollständig zu Lasten des Staates.

Art. 2

¹ Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden in die entsprechenden jährlichen Finanzvoranschläge für die Ausbauarbeiten am Kantonsstrassennetz unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

² Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

Art. 3

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des Zürcher Baukostenindexes, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 4

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates getilgt.

Art. 5

¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

² Es untersteht nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER